

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Floisdorf, Schulstr. 53894 Mechernich

Stand: 15.07.2019

§ 1 Reservierung, Nutzung, Überlassung und Vertragsabschluss

1. Der Nutzungsvertrag für die Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses (im Folgenden DGM genannt) wird rechtswirksam, sobald dem Vereinskartell Floisdorf e. V. (VKF) als Betreiber der Halle ein vom Veranstalter unterzeichnetes Exemplar des Nutzungsvertrages zugeht. Verhandlungen, sowohl in schriftlicher als auch in mündlicher Form, über die Nutzung der Bürgerhalle gelten lediglich als Antrag des Veranstalters auf Abschluss eines Nutzungsvertrages.
2. Ein Veranstaltungstermin ist erst mit Eingang und Gültigkeit des Nutzungsvertrages verbindlich. Mündlich oder schriftlich beantragte Reservierungswünsche oder Terminoptionen bedingen keinen Rechtsanspruch auf einen späteren Vertragsabschluss.
3. An das mit der Aushändigung des jeweiligen Nutzungsvertrages zugrundeliegende Angebot ist das VKF nur gebunden, wenn ihm der rechtsgültig unterzeichnete Nutzungsvertrag innerhalb von 14 Tagen wieder vorliegt und die vereinbarte Anzahlung eingegangen ist. Kurzfristige Nutzungsanträge werden gesondert behandelt.
4. Durch den Nutzungsvertrag kommt in Bezug auf die geplante Veranstaltungsdurchführung kein Gesellschaftsverhältnis zwischen dem VKF und dem jeweiligen Veranstalter zustande.

§ 2 Gegenstand des Nutzungsvertrages

1. Der vertraglich genannte Veranstalter ist in allen Veröffentlichungen und auf den Eintrittskarten als solcher anzugeben. Es besteht somit nur ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstalter und Besucher/in, nicht aber zwischen Besucher/in und dem VKF.
2. Agieren mehrere Personen als Veranstalter, so müssen alle diese Personen Erklärungen, die von oder gegenüber einem von ihnen abgegeben werden, auch für sich gelten lassen. Alle Nutzer haften als Gesamtschuldner.
3. Der Veranstalter wird hiermit gemäß Bundesdatenschutzgesetz davon unterrichtet, dass das VKF seine vollständige Anschrift, alle für die Rechnungsstellung und den Betrieb notwendigen Informationen speichert. Die Daten werden nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Veranstalters an Dritte weitergegeben.
4. Eine Untervermietung durch den Veranstalter ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch das VKF zulässig.

5. Die Nutzung des DGM darf nur im Rahmen der im Nutzungsvertrag vereinbarten Weise erfolgen. Änderungen oder Abweichungen müssen dem VKF umgehend mitgeteilt werden.
6. Erfolgt die Übernahme des DGM ohne Beanstandungen durch den Veranstalter, so gilt das Objekt als einwandfrei übernommen. Nachträgliche Beanstandungen werden nicht berücksichtigt. Die Übernahme wird gegenüber dem Beauftragten des VKF schriftlich auf einem Übernahmeformular quittiert.
7. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt beendet und das DGM vollständig geräumt ist. Abweichungen hiervon bedürfen als Nebenabrede der Schriftform.
8. Das DGM wird dem Veranstalter in dem von ihm gewählten Umfang und der ihm bekannten Form und Ausstattung zur Nutzung überlassen.
9. Nach Ende der Veranstaltung hat eine Übergabe der besenreinen Bürgerhalle, sowie der feucht gereinigten Toilettenanlagen und (Spül-)küchen mit Theke (Oberflächen und Boden) durch den Veranstalter, oder eine durch ihn beauftragte Person, an den Beauftragten des VKF zu erfolgen. Auch diese Übergabe ist schriftlich festzuhalten.
10. Die Benutzung der Bürgerhalle und ihrer Einrichtungen ist kostenpflichtig. Das Entgelt wird vom VKF entsprechend der gültigen Buchungs- und Nutzungsentgelttabelle und des jeweiligen Nutzumfanges festgelegt und erhoben.

§ 3 Nutzungsentgelte, Zahlungsmodalitäten und Kautionsleistungen

1. Das vertraglich vereinbarte Nutzungsentgelt wird bei Vertragsabschluss fällig. Die Anzahlung ist innerhalb von 14 Tagen nach Zusendung des Vertragsangebotes durch das VKF, die vollständige Nutzungsgebühr inklusive Kautionsleistung ist spätestens 7 Tage vor dem geplanten Veranstaltungstermin zu entrichten.
2. Bei Aufforderung durch das VKF hat der Veranstalter für zusätzliche Sicherheiten zu sorgen. Die Höhe der Kautionsleistung kann im Einzelfall abweichen und wird von dem VKF festgelegt.

§ 4 Veranstaltungsdurchführung

1. Der Veranstalter hat während der gesamten Vertragslaufzeit gegenüber dem VKF eine/n generell bevollmächtigte/n Verantwortliche/n zu benennen, der insbesondere während der Veranstaltung anwesend sein muss.
2. Soweit seitens des Veranstalters Werbung für Dritte in der Bürgerhalle betrieben werden soll, so ist dies im Vorfeld mit dem VKF abzustimmen.
3. Der Veranstalter haftet für alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehenden Werbemaßnahmen wie z.B. illegaler Plakatierung.

4. Der Ausschank von Speisen und Getränken ist nach dem GaststättenG genehmigungspflichtig. Das Ordnungsamt der Stadt Mechernich erteilt dem Veranstalter die Genehmigung auf Antrag. Diese Genehmigung ist gebührenpflichtig.

5. Ohne vorherige Absprache und ausdrückliche schriftliche Zustimmung des VKF ist es dem Veranstalter nicht gestattet

- Gewerbetreibende zuzulassen oder selbst über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus gewerblich tätig zu werden,
- gewerbliche Fotografien anzufertigen, oder
- gewerbliche Film-, Funk-, Fernseh- oder Tonaufnahmen vorzunehmen.

6. Für die Garderobe (Künstler, Besucher etc.) übernimmt das VKF keine Haftung.

7. Die Einrichtungen und Anschlüsse der Bürgerhalle dürfen erst nach erfolgter Einweisung durch den Beauftragten des VKF genutzt werden.

8. Eine Beschallung- sowie eine Beleuchtungsanlage oder Bühne ist nicht vorhanden. Diese muss auf Wunsch vom Veranstalter auf eigene Kosten seitens eines Subunternehmers zusätzlich angemietet werden. Die Vorgaben der VStättVO und der Unfallverhütungsvorschriften gelten entsprechend für den Subunternehmer.

9. Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er/Sie hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, sowie die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten. Das VKF behält sich vor, auf die Bestellung einer Feuer- und/oder Sanitätswache zu bestehen. Deren Kosten trägt der Veranstalter.

10. Flucht- und Rettungswege im Innenbereich des DGM sind allzeit freizuhalten.

11. Bei Veranstaltungen die von den genehmigten Bestuhlungsplänen abweichen, wie z.B. bei Trödelmärkten oder Messen, sind vom Veranstalter Stellplatzskizzen anzufertigen und dem Ordnungsamt zwecks Genehmigung vorzulegen. In diesen Skizzen müssen die Flucht- und Rettungswege gekennzeichnet sein. Das VKF stellt einen Grundriss der Bürgerhalle zur Verfügung.

12. Alle gesetzlichen Bestimmungen müssen eingehalten werden (u.a. JugenschutzG, Sonn-/FeiertagsG, LebensmittelG, LandesimmissionsschutzG). Besondere Bedeutung kommt der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) und den Unfallverhütungsvorschriften (insbesondere der BGV C1) zu.

13. Die erforderlichen Anzeigen der Veranstaltung an GEMA, Finanzamt, Künstlersozialkasse (KSK), das Ordnungsamt der Stadt Mechernich, sowie bei allen anderen zuständigen Institutionen obliegen dem Veranstalter. Dieser ist auch Schuldner/in der Beiträge und Steuern. Das VKF ist berechtigt den Nachweis der Anmeldung zu verlangen.

14. Der Veranstalter haftet für alle mittelbar und unmittelbar mit der Veranstaltung zusammenhängenden Schäden und Verschmutzungen im direkten Außenbereich des DGM. Dies umfasst

insbesondere den Festplatz und den Bereich der Zufahrt. Gefährdende Verunreinigungen wie z.B. Scherben etc. sind umgehend zu beseitigen.

15. Der Veranstalter hat für eine geregelte Parksituation zu sorgen und insbesondere die Freihaltung der Feuerwehr-/Rettungszufahrten zu gewährleisten.

16. Der Veranstalter hat auf Verlangen des VKF ausreichendes und befähigtes Sicherheitspersonal zu stellen. Dieser Personenkreis ist entsprechend seiner Funktion für Dritte kenntlich zu machen.

17. Sofern benötigt, hat der Veranstalter während der gesamten Nutzungsdauer für die Schneeräumung und ggf. den Einsatz von abstumpfenden Mitteln zu sorgen.

§ 5 Hausordnung

1. Der Veranstalter darf die Bürgerhalle und ihre Einrichtungen nur für die vertraglich festgelegte Veranstaltung benutzen. Er/Sie ist zu schonender Behandlung der ihm/ihr überlassenen Objekte verpflichtet.

2. Den Weisungen des VKF bzw. der von ihr beauftragten Personen ist unbedingt Folge zu leisten.

3. Das Nageln, Dübeln und Bekleben von Wänden, Böden, Decken und Mobiliar ist nicht gestattet.

4. Gebäude und Leihmaterial (Tische, Stühle, Geschirr) welches nach vorheriger Vereinbarung zur Verfügung gestellt wird, ist in einwandfreiem und sauberem Zustand zurückzugeben. Notwendige Reinigungen/Reparaturen oder Neuanschaffungen werden auf Kosten des Veranstalters durchgeführt.

5. Der anfallende Abfall im Innen- und Außenbereich ist selbst zu entsorgen. Ebenso sind alle mitgebrachten Gegenstände bis zum Veranstaltungsende zu entfernen. Dies gilt auch für Lebensmittel und Hygieneartikel.

5. Die Verwendung von offenem Licht, Feuer oder feuergefährlichen Stoffen ist im Saalbereich nicht gestattet. Die Einhaltung des Rauchverbotes nach dem Nichtraucherschutzgesetz NRW (NiSchG NRW) ist unbedingt zu beachten.

6. Dekorationen sind mindestens in der Brandklasse B1 „schwerentflammbar“ zu halten.

7. Dem VKF steht in der gesamten Bürgerhalle das alleinige Hausrecht zu. Ihren Beauftragten ist jederzeit Zutritt zu allen Räumlichkeiten zu gewähren.

8. Zufahrts- und Rettungswege zur Bürgerhalle sind freizuhalten. Zur Sicherstellung hat der Veranstalter gegebenenfalls Aufsichtspersonal einzusetzen. Dies ist insbesondere bei Veranstaltungen mit starkem Publikumsverkehr und/oder hoher Besucherzahl zu gewährleisten. Die Grünflächen dürfen nicht als Parkfläche genutzt werden.

9. Auf die gesetzlichen Ruhezeit ist zu achten. Ab 22:00 Uhr sind Türen und Fenster geschlossen zu halten, um eine Lärmbelästigung der Anwohner zu vermeiden.

§ 6 Haftung

1. Der Veranstalter trägt das Risiko für das gesamte Programm sowie den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und Abwicklung. Die Haftung der des VKF als Betreiber bleibt hiervon unberührt.
2. Der Veranstalter haftet für alle Personen- und Sachschäden, die durch ihn/sie, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung schuldhaft verursacht werden.
3. Der Veranstalter stellt das VKF von allen Schadensersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen sie geltend gemacht werden können, frei.
4. Das VKF behält sich vor, im Einzelfall auf den Abschluss bzw. den Nachweis einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung zu bestehen.
5. Für eingebrachte Gegenstände des Veranstalters, seiner Mitwirkenden, Mitarbeiter, Besucher oder sonstiger Dritter übernimmt das VKF keinerlei Haftung.
6. Das VKF als Betreiber, erfüllt ihre Verpflichtungen mit entsprechender Sorgfalt und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung gegenüber dem Veranstalter und den Besuchern richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen. Für das Versagen von Einrichtungen, Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet das VKF nur dann, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt.
7. Das VKF haftet nicht für Beeinträchtigungen der Veranstaltung durch höhere Gewalt (z.B. Unwetter, Arbeitskämpfe, Pandemie etc.).

§ 7 Kündigung oder Wegfall der Nutzungsüberlassung

1. Der Veranstalter kann sich nicht dadurch von der Zahlung des vertraglich vereinbarten Entgelts befreien, indem er/sie auf die Nutzung verzichtet oder sie nicht ausüben kann. Teilt der Veranstalter die Nichtausübung des Nutzungsrechts mit, so ist er verpflichtet nachstehende Stornogebühr bezogen auf den Mietpreis zu entrichten, sofern für diesen Termin kein anderer Mieter gefunden werden kann:

Bei Absage

- bis zu 6 Monaten vor dem beabsichtigten Veranstaltungstermin 50 €,
- bis zu 14 Tagen vor dem beabsichtigten Veranstaltungstermin 100 €,
- danach 100 %.

Die Mitteilung über die Nichtausübung des Nutzungsrechtes hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Mündliche Mitteilungen sind rechtsunwirksam.

2. Ist die vertraglich festgelegte Nutzungsüberlassung aufgrund höherer Gewalt (z.B. Unwetter, Pandemie) nicht möglich und hat dies weder der Veranstalter noch das VKF zu vertreten, so trägt jeder der Vertragspartner seine/ihr bis dahin angefallenen Kosten selbst. Ist das VKF in Vorleistung getreten, so bleibt der Veranstalter jedoch erstattungspflichtig. (Anmerkung: Der Ausfall oder das nicht rechtzeitige Eintreffen einzelner Künstler/innen fällt nicht unter den Begriff „höhere Gewalt“).

3. Die Stadt Mechernich hat als Eigentümerin des DGM ein priorisiertes Nutzungsrecht (für die Durchführung von Wahlen u. Ä.), welches sie frühzeitig mitzuteilen hat. Ist die vertraglich festgelegte Nutzungsüberlassung aufgrund eines solchen Anspruches der Stadt nicht, oder nicht vollständig möglich, so trägt jeder der Vertragspartner seine/ihr bis dahin angefallenen Kosten selbst, bzw. besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.

4. Das VKF ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, u.a. wenn

- die Veranstaltung gegen gesetzliche Vorschriften verstößt,
- Gefahr für Leib und Leben der Beteiligten droht,
- der Veranstalter Verpflichtungen aus dem Nutzungsvertrag bzw. den Allgemeinen Geschäftsbedingungen trotz Aufforderung innerhalb einer von dem VKF gesetzten Frist nicht nachgekommen ist,
- vom Veranstalter zu erbringende Zahlungen, insbesondere das Nutzungsentgelt, nicht rechtzeitig erbracht worden sind,
- die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen nicht vorliegen,
- durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, oder eine Schädigung des Ansehens des VKF zu befürchten ist,
- während der Veranstaltung gegen die Hausordnung verstoßen wird (dies schließt auch die Kündigung etwaiger zukünftiger Verträge ein),
- der Veranstalter im Vertrag oder gegenüber den zuständigen Behörden über Art und Durchführung der Veranstaltung unrichtige Angaben macht.

Die fristlose Kündigung ist dem Veranstalter unverzüglich zu erklären und kann durch die beauftragte Person des VKF erfolgen.

4. Macht das VKF von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch, so gilt § 7 Abs. 1 entsprechend. Der Veranstalter kann keine Schadensersatzansprüche geltend machen.